

Pressemitteilungen anlässlich der Gründung des EWR (Porto, 2. Mai 1992)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. Mai 1992, n° 5. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL: http://www.cvce.eu/obj/pressemitteilungen_anlaesslich_der_gruendung_des_ewr_porto_2_mai_1992-de-5b2d8511-2f75-40b8-b07b-3b35ea27d7b3.html

Publication date: 23/10/2012

Pressemitteilungen anlässlich der Gründung des EWR (Porto, 2. Mai 1992)

Die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums eröffnet einen neuen Abschnitt in den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie den EFTA-Staaten und stellt gleichzeitig ein äußerst bedeutendes Element im Rahmen der neuen Ordnung in Europa dar.

Mit dem Europäischen Wirtschaftsraums sollen die besonderen Beziehungen, die zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten bestehen und die auf der Nachbarschaft, der Bedeutung ihrer Wirtschaftsbeziehungen, den gemeinsamen Werten von Demokratie und Marktwirtschaft und ihrer gemeinsamen europäischen Identität beruhen, einen neuen Anstoß erhalten.

Nach Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie die EFTA-Staaten der umfassendsten und bedeutendsten integrierten Wirtschaftszone der Welt angehören, die 19 Länder umfassen wird und in der fast 380 Millionen Bürger durch eine erweiterte Zusammenarbeit ihren Wohlstand mehrten und ihre Verantwortung auf internationaler Ebene — ganz besonders in Europa — noch besser wahrnehmen können.

Ziel des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist es, einen dynamischen und einheitlichen integrierten Raum zu errichten, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht und in dem angemessene Mittel für deren Durchsetzung — und zwar auch auf gerichtlicher Ebene — vorgesehen sind und der auf der Grundlage der Gleichheit und Gegenseitigkeit sowie eines Gleichgewichts der Vorteile, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien verwirklicht wird.

Das Abkommen ermöglicht die Freizügigkeit und den freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr (Verwirklichung der „vier Freiheiten“) innerhalb des EWR auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft (gemeinschaftlicher Besitzstand), so wie sie sich in den letzten 30 Jahren entwickelt haben, wobei eine begrenzte Zahl von Ausnahmen oder Übergangsphasen gilt:

• *Freier Warenverkehr:* Über die bereits durch die Freihandelsabkommen von 1972 erreichte vollständige Abschaffung der Zölle für gewerbliche Erzeugnisse hinaus werden durch das Abkommen praktisch alle noch bestehenden Hemmnisse im Warenverkehr beseitigt. Die nachstehenden Einzelbestimmungen verdienen besondere Erwähnung:

- Verbot aller mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung;
- Verbesserung der Ursprungsregeln im Hinblick auf die Einführung eines „EWR-Ursprungs“;
- Ausschluß jeder Diskriminierung durch die staatlichen Handelsmonopole in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen des EWR;
- Nichtanwendbarkeit von Antidumpingmaßnahmen in den Beziehungen innerhalb des EWR — unter bestimmten Voraussetzungen;
- Beseitigung der technischen Handelshemmnisse;
- Vereinfachung der Grenzkontrollen und der Verfahren im Warenverkehr;
- Errichtung eines gemeinsamen Marktes für öffentliche Aufträge;
- vereinfachtes Verfahren im Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen;

• *Freizügigkeit:* Der EWR eröffnet den Arbeitnehmern und Selbständigen neue Möglichkeiten. Es wird keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen geben. Die Bürger jeder EWR-Länder genießen Freizügigkeit; sie können im gesamten Wirtschaftsraum eine Beschäftigung suchen bzw. ausüben. Auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit genießen alle Arbeitnehmer ungeachtet ihres Herkunftslandes im EWR aufgrund der gleichen Koordinierungsregeln für die verschiedenen einzelstaatlichen Systeme eine ununterbrochene und nicht diskriminierende soziale Absicherung. Die Niederlassungsfreiheit wird im Abkommen ausdrücklich anerkannt; Angehörige eines EWR-Landes haben demnach das Recht, an einem beliebigen Ort im EWR

Unternehmen, Agenturen, Zweigniederlassungen usw. zu gründen und freie Berufe auszuüben. Diplome und andere Befähigungsnachweise werden auf der gleichen Grundlage im gesamten Wirtschaftsraum anerkannt, und die Studenten werden ermutigt, außerhalb ihres Herkunftslandes zu studieren, eine Ausbildung zu absolvieren bzw. Forschung zu betreiben.

Die Bestimmungen des Abkommens über die Freizügigkeit verschaffen den Bürgern des EWR also das Recht, jede rechtmäßige Tätigkeit auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung auszuüben.

- *Freier Dienstleistungsverkehr:* Das EWR-Abkommen gewährleistet den freien Dienstleistungsverkehr auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung, da sich die Unterzeichnerstaaten verpflichtet haben, alle Angehörigen des EWR so zu behandeln wie ihre eigenen Staatsangehörigen.

Was die Finanzdienstleistungen im besonderen anbelangt, so wird das Prinzip der „Einheitslizenz“ für die Kredit- und Finanzinstitute im gesamten EWR gelten, und nach dem Prinzip der „Herkunftslandkontrolle“ ist dann das Herkunftsland für die Kontrolle der Tätigkeiten heimischer Kredit- und Finanzinstitute zuständig, ungeachtet des Ortes, an dem sie im EWR tätig sind.

Das Abkommen erfaßt auch den Handel mit Wertpapieren und enthält zum Schutz der Investoren strenge Bestimmungen über Mindestkapital und Informationen, die von an der Börse notierten Gesellschaften zu erbringen sind.

Versicherungen sind ebenfalls Teil des Abkommens, darunter die Lebens-, Nichtlebens- und Kraftfahrzeugversicherung.

Das Abkommen enthält auch Bestimmungen über den Telekommunikationsbereich sowie über die audiovisuellen und Informationsdienste.

Die Bestimmungen auf dem Gebiet des Verkehrs beruhen auf den Grundsätzen des gegenseitigen Marktzugangs für die Vertragsparteien, auf einer umfassenderen Liberalisierung der Verkehrsdienstleistungen auf multilateraler Grundlage sowie auf harmonisierten technischen Bestimmungen und harmonisierten Arbeitsbedingungen. Sie umfassen alle Verkehrsarten, d.h. Landverkehr, Seeverkehr und Luftverkehr.

Mit Österreich und der Schweiz wurden gesonderte bilaterale Transitabkommen geschlossen. Ziel dieser Abkommen ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auszubauen und den konventionellen Schienenverkehr sowie den Huckepackverkehr zu fördern, um die Umwelt und die Volksgesundheit bei gleichzeitiger Verbesserung des Marktzugangs zu schützen. Die Vertragsparteien haben dabei die Anzahl der zugelassenen Durchfahrten festgelegt.

- *Freier Kapitalverkehr:* Das Abkommen schafft einen umfassenden und nichtdiskriminierenden Rahmen für Kapitaltransfer, grenzüberschreitende Investitionen (ob direkt oder indirekt), Darlehen usw. Es ist nicht nur vorgesehen, unmittelbar den Kapitalverkehr betreffende Devisenkontrollen, sondern auch andere indirekte Hemmnisse zu beseitigen. Auch in diesem Bereich werden inländische Regeln für den Kapitalverkehr gleichermaßen für in- und ausländische Ansässige gelten. Was Investitionen und Unternehmensgründungen im Fischereisektor betrifft, so können Norwegen und Island ihre geltenden nationalen Rechtsvorschriften beibehalten.

Eines der vorrangigen Ziele des Abkommens ist die Schaffung *gleicher Wettbewerbsbedingungen* im EWR. Dieses Ziel wird erreicht, indem geltende Gemeinschaftsregelungen in das Abkommen aufgenommen werden und ein wirksames Überwachungssystem errichtet wird, in dessen Rahmen die EFTA-Länder Strukturen aufbauen, die den in der Gemeinschaft bestehenden entsprechen; dabei handelt es sich um das EFTA-Überwachungsorgan, das die Anwendung der EWR-Regeln in den EFTA-Ländern überwacht, und um den EFTA-Gerichtshof, der die gerichtliche Kontrolle ausübt.

Für die *Landwirtschaft* und den *Fischereisektor* wurden — auch im Wege bilateraler Abkommen —

spezifische Lösungen gefunden, um den Handel im EWR auszubauen.

So werden die Vertragsparteien im Landwirtschaftssektor durch eine Evolutivklausel verpflichtet, ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung des Handels in diesem Bereich im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Uruguay-Runde fortzusetzen. Ferner wurden bilaterale Vereinbarungen getroffen, um den Handel mit einigen bestimmten Erzeugnissen (Käse, Frucht- und Gemüsesaft, Wein/Branntwein, Fleisch, Gartenbauerzeugnisse) zu fördern und um den Zugang verschiedener Erzeugnisse aus den am wenigsten entwickelten Regionen der Gemeinschaft zu den EFTA-Märkten auszuweiten und so einen Beitrag zur Verringerung des regionalen Wirtschafts- und Sozialgefälles (Ziel der „Kohäsion“ zugunsten der Mittelmeerländer und Irlands) zu leisten. Außerdem enthält das Abkommen Bestimmungen, mit denen die technischen Handelshemmnisse für Agrarerzeugnisse, die sich aus unterschiedlichen technischen Vorschriften für das Veterinärwesen und den Pflanzenschutz ergeben, soweit wie möglich beseitigt werden sollen.

Der Handel mit Fischereierzeugnissen im EWR wird schrittweise liberalisiert. Mit dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens beseitigen die EFTA-Länder nahezu alle Zölle auf Gemeinschaftsausfuhren. Die Zölle der Gemeinschaft werden im Gegenzug entweder unverzüglich abgeschafft oder schrittweise verringert (davon ausgenommen sind einige empfindliche Arten).

Was den Zugang zu den Ressourcen anbelangt (dieser Bereich ist in den bilateralen Abkommen geregelt), so haben Norwegen und Schweden der Gemeinschaft zusätzliche Fangmöglichkeiten oder die Konsolidierung der bestehenden Fangmöglichkeiten gewährt. Das Abkommen mit Island sieht auch einen Austausch von Quoten vor.

Im EWR-Abkommen ist ferner über den Bereich der vier Freiheiten hinaus eine umfassende und ausgewogene Zusammenarbeit vorgesehen, die sich auf folgende Bereiche erstreckt:

- Bereiche, die zumindest teilweise Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der Unternehmen haben und die direkt mit der Verwirklichung der vier Freiheiten in Zusammenhang stehen. Es handelt sich um die sogenannten „horizontalen“ Politiken, zu denen der Vertrag ausdrücklich die Sozialpolitik, den Verbraucherschutz, die Umwelt, die Statistik und das Gesellschaftsrecht zählt;
- die sogenannten „flankierenden“ Gemeinschaftspolitiken, wobei hier die Zusammenarbeit unter anderem in Form einer Beteiligung der EFTA-Länder an den Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Vorhaben oder sonstigen Gemeinschaftsaktionen in Bereichen wie Forschung und technologische Entwicklung, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, allgemeinere Aspekte der Umwelt, der Sozialpolitik und des Verbraucherschutzes, KMU, Fremdenverkehr, audiovisueller Sektor und Katastrophenschutz erfolgen kann.

In dem Bemühen, mit der Anwendung des Abkommens einen Beitrag zur Verringerung des wirtschaftlichen und sozialen Gefälles zwischen den Regionen zu leisten, haben die EFTA-Länder zugestimmt, über bestimmte, bereits erwähnte Vereinbarungen im Landwirtschafts- und Fischereisektor hinaus einen Finanzierungsmechanismus einzurichten, der eine Laufzeit von fünf Jahren hat und finanzielle Hilfen zugunsten Portugals, der Insel Irland, Griechenlands und bestimmter Regionen in Spanien bereitstellt; diese Hilfe erfolgt in Form von Zinszuschüssen für Darlehen in Höhe von 1,5 Mrd. ECU und von direkten Zuschüssen in Höhe von 500 Mio. ECU.

Mit dem Abkommen soll die Einheitlichkeit der geltenden Regelungen gewährleistet werden und gleichzeitig die Autonomie der Beschlußfassung der Vertragsparteien gewahrt bleiben. Daher wird ein fortlaufendes und ständiges Informations- und Konsultationsverfahren geschaffen, das in allen Phasen schon bei der Ausarbeitung gemeinschaftlicher Rechtsakte angewendet wird und dessen Ziel es ist, die Übernahme neuer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf EWR-Ebene zu erleichtern. Ferner werden Regeln zur einheitlichen Auslegung des Abkommens aufgestellt. Schließlich enthält das Abkommen Überwachungs-

und Ausführungsregeln (die auch — wie bereits erwähnt — die Einsetzung eines unabhängigen EFTA-Überwachungsorgans und eines EFTA-Gerichtshofs umfassen) sowie besondere Regeln für die Streitbeilegung, zu denen die Möglichkeit von Schutzmaßnahmen als letztem Mittel und ein Schiedsverfahren gehören, das Anwendung findet, wenn die Streitsache nicht die Auslegung von Vorschriften betrifft, deren wesentlicher Gehalt mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand identisch ist.

Der institutionelle Rahmen des EWR-Abkommens umfaßt:

- einen EWR-Rat als höchstes politisches Organ des EWR, der sich aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der EG-Kommission sowie je einem Mitglied der Regierung jedes EFTA-Staates zusammensetzt und der die Aufgabe hat, politische Impulse für die Durchführung des Abkommens zu geben und die allgemeinen Leitlinien für den Gemeinsamen Ausschuß festzulegen;
- den Gemeinsamen EWR-Ausschuß, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt und dem vier grundlegende Aufgaben zufallen: Zunächst soll er ein Gremium für einen Meinungs- und Informationsaustausch darstellen; dann hat er die Aufgabe, Beschlüsse (insbesondere über die Übernahme oder Nichtübernahme des neuen gemeinschaftlichen Besitzstandes) zu fassen und das Abkommen zu verwalten; weiterhin hat er die möglichst einheitliche Auslegung des Abkommens sicherzustellen; schließlich muß er alle etwaigen Streitfälle zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Auslegung oder Anwendung des Abkommens prüfen und sich um deren Regelung bemühen;
- den Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuß, der sich aus 66 Mitgliedern (33 für das Europäische Parlament und 33 für die Parlamente der EFTA-Länder) zusammensetzt und zu einer besseren Verständigung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten beitragen soll und seine Stellungnahme in Form von Berichten bzw. Entschließungen abgeben kann;
- den Beratenden EWR-Ausschuß, der als Forum für Kontakte zwischen den Vertretern der Sozialpartner dient.